Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Beindersheimer Straße West“

Stadt Frankenthal (Pfalz)

Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Fassung: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 09.09.2026

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-99

Inhaltsverzeichnis

I RECHTSGRUNDLAGEN 2

II VERFAHRENSVERMERKE 3

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 3

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 3

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) 3

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) 3

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 4

6 Feststellungbeschluss 4

7 Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB) / Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 6 Abs. 5 BauGB) 4

III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 5

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen 5

1.1 Planungsanlass, -ziele und Erfordernis 5

1.2 Planungs- und Standortalternativen 5

2 Plangebiet 7

2.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich 7

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet 8

3 Planerische Vorgaben 8

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) 8

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm IV 9

3.1.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 10

3.2 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung 10

3.3 Verbindliche Bauleitplanung 11

4 Planinhalte und deren Begründung 12

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf 12

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung 14

6 Flächenbilanz 14

IV UMWELTBERICHT 15

V ANLAGEN 16

I RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz** - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBI. S. 473, 475)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz** - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GBVI. S. 207)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz** - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

II VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in seiner Sitzung am __.__.2026 die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Beindersheimer Straße West“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in seiner Sitzung am __.__.2026 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom __.__.2026 bis __.__.2026 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen auf Grundlage des Vorentwurfes gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2026 unter Beifügung des Flächennutzungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum __.__.2026 aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in seiner Sitzung am __.__.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde im Zeitraum vom __.__.2026 bis einschließlich __.__.2026 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2026 gewürdigt.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in seiner Sitzung am __.__.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom __.__.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum __.__.2026 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2026 gewürdigt.

6 Feststellungbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat in seiner Sitzung am __.__.2026 die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Beindersheimer Straße West“ festgestellt. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Flächennutzungsplan gebilligt.

7 Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB) / Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom __.__.20__ Az.-Nr. _____ hat die Stadt Frankenthal in ihrer Funktion als untere Landesplanungsbehörde die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankenthal genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte am __.__.20__. Mit dieser Bekanntmachung ist die Teiländerung.

III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen

1.1 Planungsanlass, -ziele und Erfordernis

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Beindersheimer Straße West“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines öffentlichen Freizeitareals mit Skate- und Bikepark im nordwestlichen Stadtgebiet von Frankenthal geschaffen werden. Die Teiländerung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Beindersheimer Straße West, 4. Teiländerung“. Anlass der Planung ist insbesondere die Verlagerung und Neuordnung der bestehenden Skateanlage aus dem Wohngebiet „Pilgerpfad“, um bestehende Nutzungskonflikte zu reduzieren und gleichzeitig ein modernes, generationenübergreifendes Freizeitangebot zu schaffen. Die Stadt Frankenthal verfolgt das Ziel, eine multifunktionale Freizeitfläche mit hoher Aufenthaltsqualität zu entwickeln. Die Planung umfasst insbesondere Skate- und Rollsportangebote, Bewegungs- und Fitnessflächen, Aufenthalts- und Erholungsbereiche sowie ergänzende Infrastrukturangebote.

Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes auch Gehölzstrukturen, die auf Basis einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen angelegt wurden. Um die ökologische Bedeutung der Fläche angemessen zu würdigen, ist im Verfahren ein Ersatz für diese Flächenanteile zu schaffen.

Die bauleitplanerische Steuerung ist erforderlich, da die vorgesehenen Nutzungen mit ihren baulichen Anlagen, befestigten Flächen, Stellplatzanlagen und Nebenanlagen eine eigenständige städtebauliche Ordnung und planungsrechtliche Sicherung erfordern. Im Rahmen einer Jugendbeteiligung sowie einer Online-Befragung mit rund 280 Teilnehmenden wurde ein erheblicher Bedarf an modernen Freizeit- und Bewegungsangeboten festgestellt. Der Bebauungsplan trifft hierfür entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Sport- und Spielflächen im Rahmen derer sich jene Nutzungen platzieren lassen. Zur Wahrung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgt die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit der geänderten Darstellung zur Ermöglichung von Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf.

1.2 Planungs- und Standortalternativen

Den Festsetzungen des Bebauungsplans folgend wird für den Geltungsbereiches des geänderten Flächennutzungsplans eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Alternativen zu dieser Plandarstellung ergeben sich aufgrund des Nutzungscharakters nicht. Die Darstellung einer Grünfläche, welche ebenfalls die Entwicklung von Sport- und Spielflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht hätte, erfolgt aufgrund des absehbar größeren Versiegelungsgrades nicht. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aufgrund des Geltungsbereiches des aufgestellten Bebauungsplans. Der Standort ist aufgrund der bestehenden sportbezogenen Nutzung (Bolzplatz) sowie Flächenausdehnung und Lage im Stadtgebiet sehr gut für die Ansiedelung weiterer Sportnutzungen und Anlagen für die Freizeitgestaltung geeignet. Des Weiteren zeichnet sich die Lagegunst durch die Flächenverfügbarkeit, die bestehende Erschließung, der schnellen Erreichbarkeit aus anderen Wohngebieten sowie Lage zum angrenzenden störungsunempfindlicheren Gewerbegebiet aus.

Der Auswahl des Plangebietes ging ein mehrjähriger Standortfindungs- und Beteiligungsprozess voraus. Ausgangspunkt war die Situation des bestehenden Skateplatzes im Stadtviertel Pilgerpfad. Dieser befindet sich auf einer rund 800 m² großen Asphaltfläche und ist inzwischen verschlissen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung ist der Standort zudem mit erheblichen Nutzungskonflikten verbunden. Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Jahr 2021 mit der Suche nach einem geeigneten Alternativstandort begonnen.

Parallel hierzu bestand ein Bedarf an geeigneten Flächen für Mountainbike- bzw. Bikeangebote. Insbesondere während der Corona-Jahre waren an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet teilweise wiederholt informelle bzw. „wilde“ Mountainbike-Parcours angelegt worden. Diese mussten aus Haftungsgründen durch die Stadt zurückgebaut werden. An einzelnen hierfür genutzten Standorten standen einer dauerhaften Nutzung zudem Belange des Hochwasserschutzes am Rheindeich beziehungsweise des Naturschutzes im Bereich überformter Ausgleichsflächen entgegen. Damit standen auch diese Flächen für eine dauerhafte Entwicklung entsprechender Freizeitangebote nicht zur Verfügung.

Die Standortsuche wurde von einem Beteiligungsprozess mit den späteren Nutzergruppen begleitet. Das Kinder- und Jugendbüro initiierte hierzu ab 2021 einen Dialog mit Gruppen von Skaterinnen und Skatern sowie Bikerinnen und Bikern. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wurden die Dialogprozesse zusammengeführt und durch eine externe Moderation begleitet. Im Rahmen regelmäßiger Treffen wurden gemeinsam mit der Stadtverwaltung mögliche Flächen untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Ein wesentliches Auswahlkriterium bestand dabei darin, den Nutzerinnen und Nutzern eine möglichst ungestörte Ausübung ihrer Sportarten zu ermöglichen und gleichzeitig Konflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen zu vermeiden.

Die Schaffung eines geeigneten Angebotes im Stadtgebiet ist auch vor dem Hintergrund der bislang fehlenden Alternativen von Bedeutung. Für die Nutzung geeigneter Skate- und Bikeanlagen müssen Jugendliche teilweise erhebliche Anfahrtswege mit bis zu zwei Stunden in Kauf nehmen. Im Rahmen eines Informationsworkshops im September 2024 wurde zudem deutlich, dass ein neues Freizeitgelände neben Skaterinnen und Skatern auch weiteren Nutzergruppen, insbesondere Inliner- und BMX-Fahrenden, zugutekommen kann. Im Januar 2024 wurde seitens des Stadtvorstandes entschieden, den Standortfindungsprozess unter weiterer Beteiligung der Jugendlichen fortzuführen. Zu diesem Zeitpunkt stand eine zuvor als neuer Standort priorisierte südliche Teilfläche des Festplatzes an der Benderstraße aufgrund ihrer Nutzung für Flüchtlingsunterkünfte nicht mehr zur Verfügung. Im Rahmen eines Workshops mit Jugendlichen Ende Januar 2024 wurden daher weitere mögliche Standorte betrachtet. In diesem Prozess kristallisierte sich schließlich die Fläche zwischen Carl-Benz-Straße und Nordring als grundsätzlich geeigneter Standort heraus.

In der engeren Standortauswahl befand sich daneben eine Erweiterungsfläche der Kleingartenanlage „Sauweideweg“. Da sich diese Flächen jedoch nicht im Eigentum der Stadt befinden, hätte ihre Entwicklung zunächst einen Flächentausch vorausgesetzt. Als weitere geeignete Fläche wurde der heutige Standort im Bereich des Gewerbegebietes „Beindersheimer Straße West“ untersucht.

Bei der Standortentscheidung wurde zugleich berücksichtigt, dass Teile der vorgesehenen Entwicklungsfläche gegenwärtig als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Beinders-

heimer Straße West“ dienen. Die Inanspruchnahme führt daher zu einem zusätzlichen Kompensationsbedarf. Dieser Belang wurde bereits im Vorfeld der Bauleitplanung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sowie der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Ergebnis dieser Abstimmungen konnte geklärt werden, dass eine Teilfläche des Flurstücks 5487 an der Heßheimer Straße grundsätzlich als Ausgleichsfläche herangezogen werden kann.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich

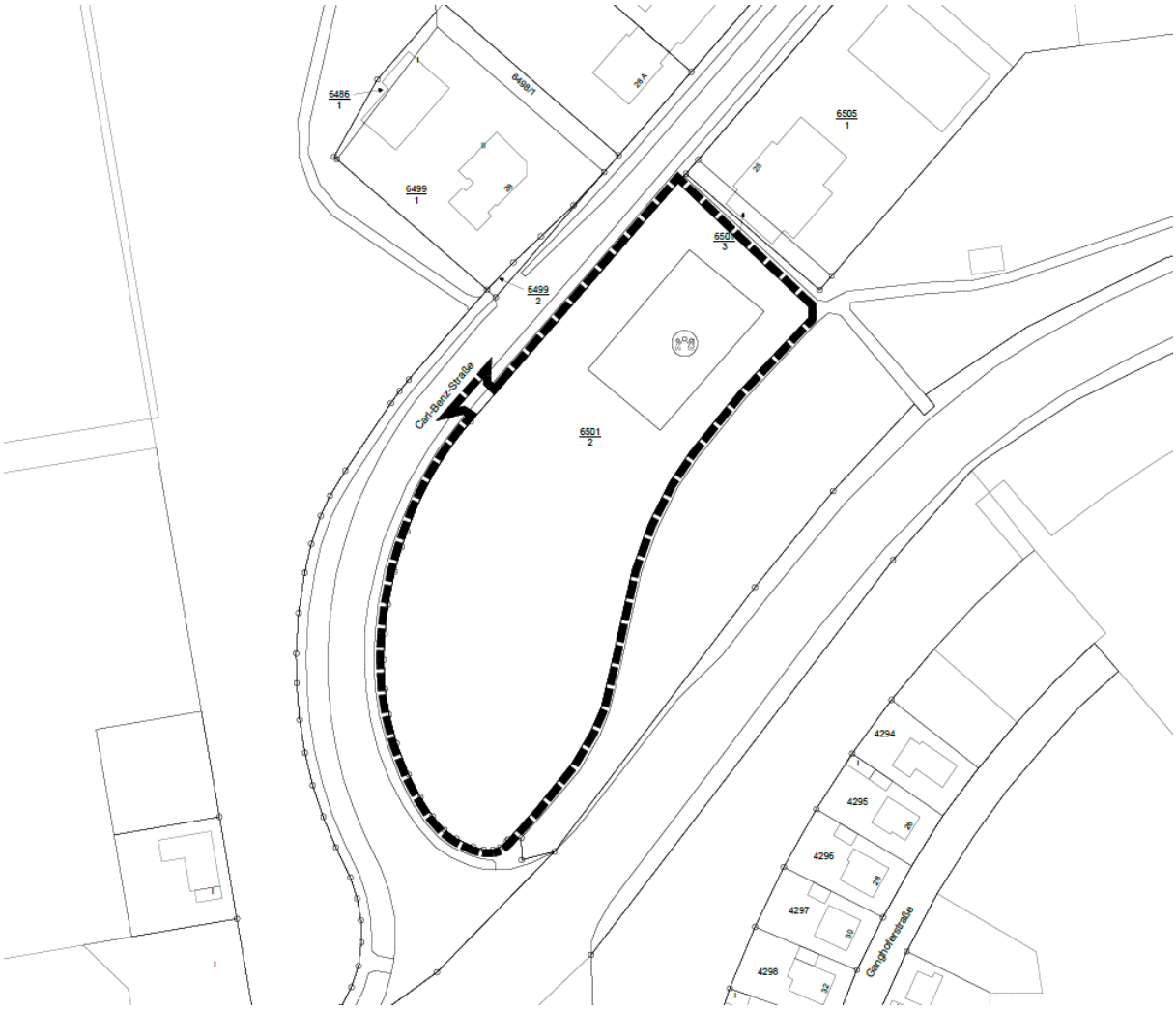


Abbildung 1: Ausschnitt Geltungsbereich auf Basis des Katasters, ohne Maßstab (Stadt Frankenthal)

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Stadtgebiet der rheinland-pfälzischen Stadt Frankenthal und wird durch im Westen und Nordwesten durch die Straße Carl-Benz-Straße sowie im Osten und Südosten durch Fußwege begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst teile der Flurstücke 6500/4 sowie 6501/2 in der Gemarkung Frankenthal sowie eine Fläche von ca. 9.575 m².

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet stellt eine innerörtliche Grünfläche dar und wird gegenwärtig als Spiel- und Aufenthaltsfläche genutzt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der unmittelbaren Umgebung sind durch Rasen sowie flächige, teilweise lineare Gehölzpflanzungen geprägt. Im Norden grenzt das Gewerbegebiet Beindersheimer Straße West an. In der weiteren Umgebung befinden sich ebenfalls Gewerbeflächen (Südwesten) sowie Wohnbebauung (Osten). Das Areal befindet sich im Randbereich des Siedlungskörpers und wird durch stark frequentierte Straßen wie der L 453, der Carl-Benz-Straße sowie durch flächige Grünstrukturen vom umliegenden Bebauungszusammenhang abgegrenzt.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes, ohne Maßstab, Geoportal RLP 2026

3 Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die für die vorliegende Bauleitplanung relevanten Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008 sowie im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014 festgelegt.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008 stellt einen übergeordneten Gesamtplan dar, der mit seinen Zielen rechtsverbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gibt. Die Grundsätze erhalten allgemeine Aussagen, die bei genannten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Raumstrukturgliederung liegt das Areal in einem hoch verdichteten Raum mit hoher Zentrenerreichbarkeit. Die Stadt Frankenthal ist als Mittelzentrum ausgewiesen und stellt im zentralen Orte-Konzept der Landesplanung einen sonstigen Entwicklungsschwerpunkt dar. Der Siedlungskörper der Stadt Frankenthal grenzt im Westen unweit des Plangebietes an den landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft sowie einen landesweit bedeutsamen Bereich für Freiraumschutz an. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungskörpers nicht von Nutzungsrestriktionen betroffen.

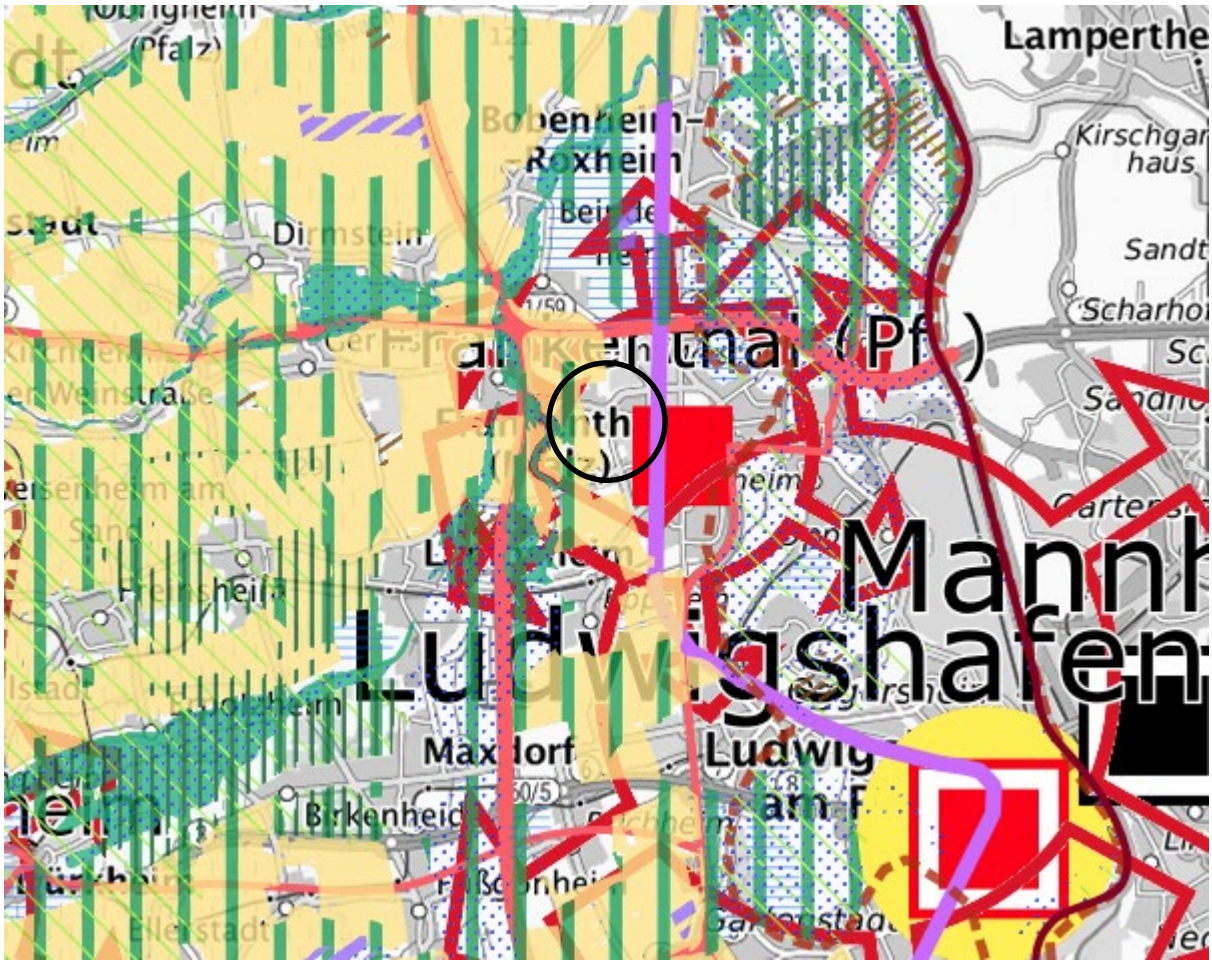


Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) aus dem Jahr 2008
Quelle: Geobasisdaten © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2023, abgerufen unter https://rauminfo.rlp.de

Durch den vorliegenden Flächennutzungsplan werden die planerischen Vorgaben aus landesplanerischer Sicht eingehalten.

3.1.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014 trifft für den Bereich des Plangebietes keine zeichnerischen Festlegungen. Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Siedlungskörpers der Stadt Frankenthal. Auch wenn das Plangebiet sich funktional dem Siedlungskörper zuordnen lässt, wird dieses nicht von zeichnerischen Festlegungen für Siedlungsfläche Wohnen oder für Industrie/Gewerbe ein überlagert. Südöstlich des Plangebietes verläuft eine nachrichtlich übernommene regionale Straßenverbindung. Unweit des Areals grenzt im Westen des Siedlungskörpers ein Vorranggebiet Landwirtschaft sowie ein regionaler Grünzug an. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich ohne regionalplanerisch festgelegten oder nachrichtlich übernommenen Restriktionsflächen und steht grundsätzlich der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Der Flächennutzungsplan steht resümierend damit regionalplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen.

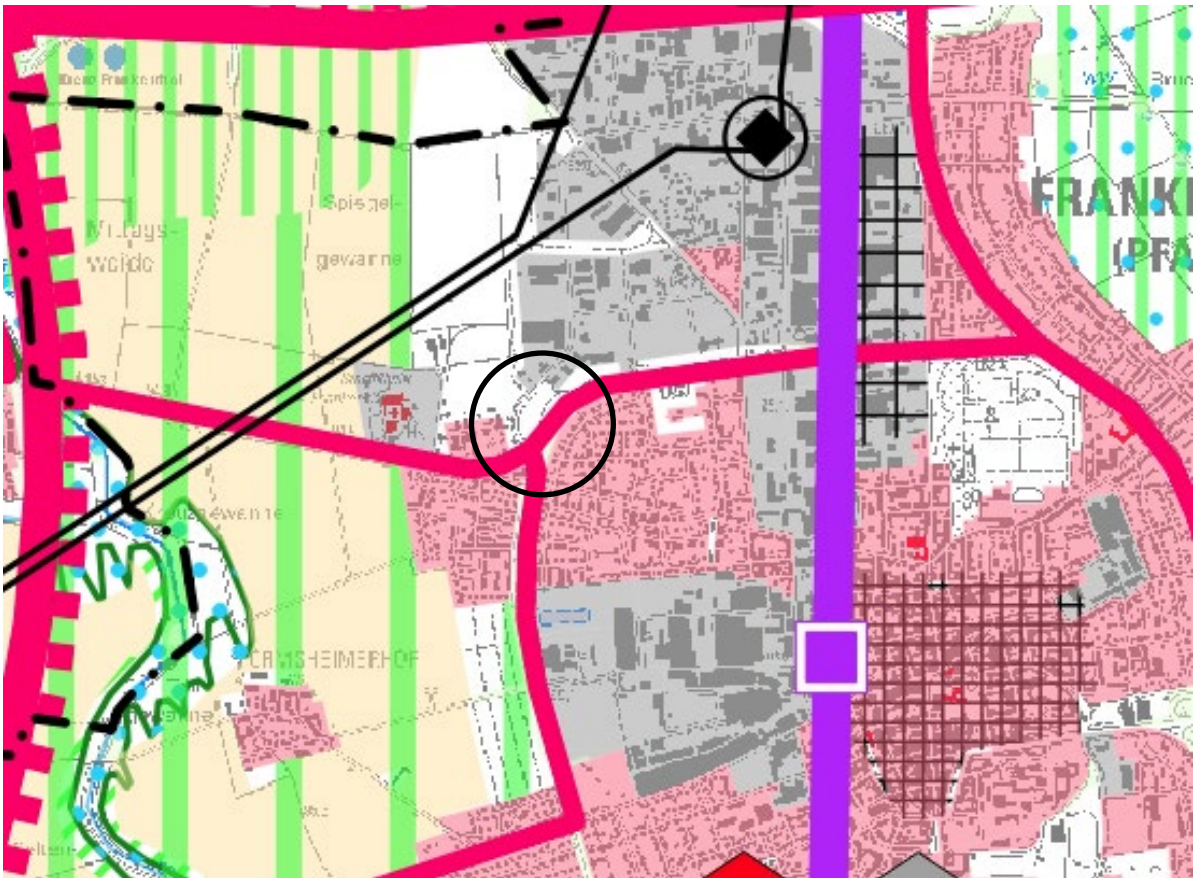


Abbildung 4: **Auszug aus dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2013 (verändert durch FIRU 2026)** Quelle: Metropolregion Rhein-Neckar 2014, abgerufen unter https://extern.ris.rlp.de/

3.2 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

Der rechtswirksame gesamtheitliche Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal stammt aus dem Jahr 1998. Gemäß der planerischen Darstellung ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche (in Planung) mit der Zweckbestimmung Bolzplatz definiert. Die vorgesehene Planung sieht die Entwicklung von mehreren Sportnutzungen bzw. Sportanlagen vor, deren Versiegelungsgrad nicht mehr mit dem Charakter einer Grünfläche vereinbar ist. Im Bebauungsplan werden gemäß den vorgesehenen Nutzungen

folgend Flächen für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Da die Planinhalte des Bebauungsplans der Darstellung im FNP widersprechen, ist dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

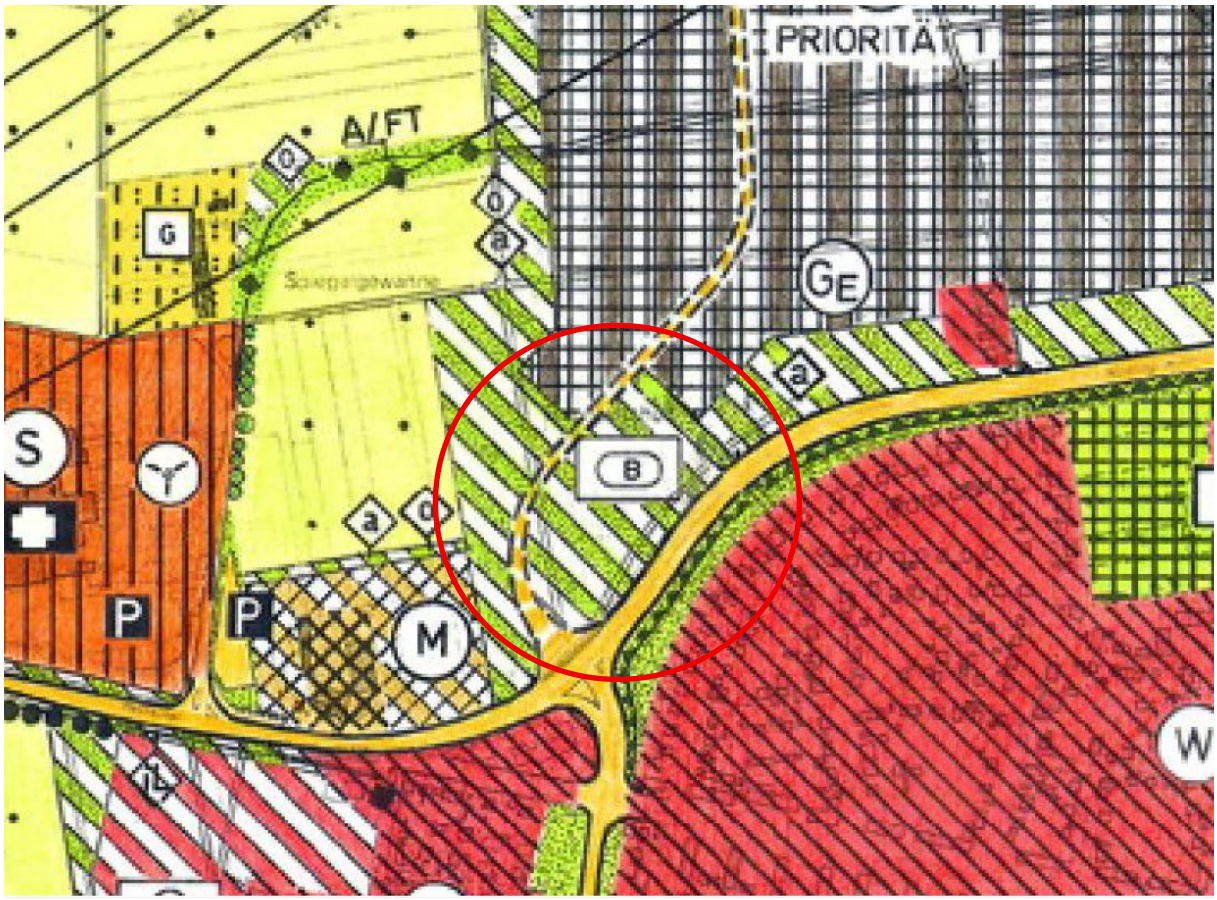


Abbildung 5: Auszug FNP Stadt Frankenthal (Pfalz)

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Beindersheimer Straße West“ aus dem Jahr 1997, welcher für die Entwicklung des gleichnamigen Gewerbegebietes aufgestellt wurde. Für den Teilbereich am Rande des Gewerbegebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Grünflächenfestsetzung sieht für den nördlichen Bereich die Zweckbestimmung „Bolzplatz“ vor, während der südliche Bereich als Ausgleichsfläche zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe festgesetzt ist. Des Weiteren finden sich nicht lagegetreue zeichnerische Festsetzungen zu Fuß- und Radwegverbindungen. Die aktuelle Planung ist aufgrund der angestrebten baulichen Nutzungen und des Versiegelungsgrades mit den Festsetzungen, insbesondere für den südlichen Teilbereich nicht vereinbar. Zur Realisierung der angestrebten sportzentrierten Nutzungen erfolgt daher eine Änderung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans.

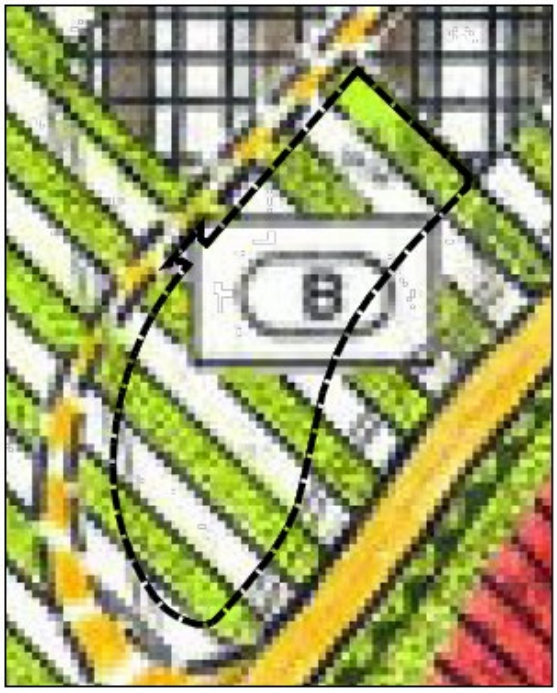


Abbildung 6: Ausschnitt Bebauungsplan "Beindersheimer Straße West"

4 Planinhalte und deren Begründung

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ dient der Sicherung und Entwicklung eines für die Allgemeinheit bestimmten Bewegungs-, Sport- und Freizeitangebots. Mit der Darstellung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Bebauungsplan mit den Festsetzungen zu Flächen für Sport- und Spielanlagen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Aufgrund des erwartbar größeren Versiegelungsgrades sowie der Ermöglichung von komplementären baulichen Anlagen zur Sportnutzung erfolgt keine Darstellung als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung. Zwar lassen sich Festsetzungen zu Sportanlagen auch aus Darstellungen von Grünflächen bauplanungsrechtlich entwickeln, allerdings sieht die Plangeberin den Gesamtcharakter einer Grünfläche im vorliegenden Fall nicht mehr gegeben. Ziel der Planung ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit wohnortnahen und niedrigschwelligen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu verbessern sowie die soziale Infrastruktur der Gemeinde zu stärken.



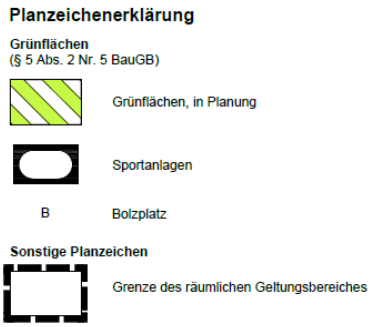
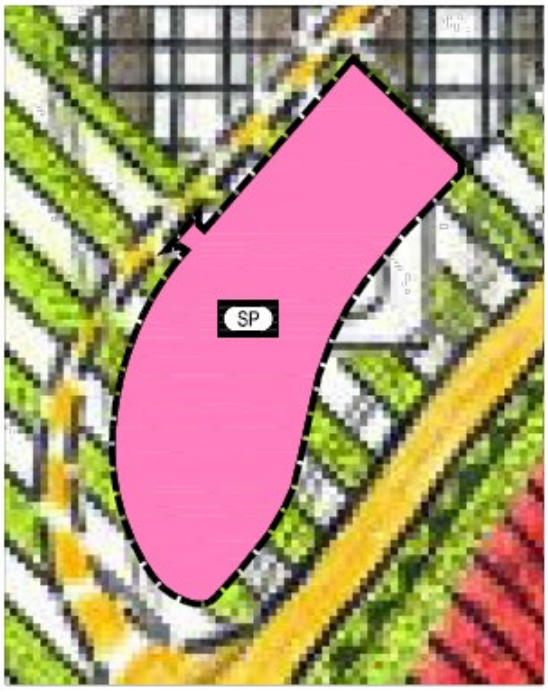


Abbildung 7: Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Quelle: Stadt Frankenthal (Pfalz)



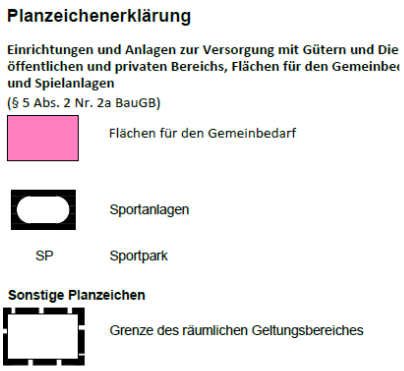


Abbildung 8: Geänderter Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Quelle: Stadt Frankenthal (Pfalz) / FIRU mbH

Der geplante Sportpark soll insbesondere der Förderung von Gesundheit, Bewegung, Freizeitgestal-

tung und sozialer Interaktion dienen. Mit der Bereitstellung entsprechender Flächen wird den Anforderungen an eine zeitgemäße und generationenübergreifende Freizeitinfrastruktur Rechnung getragen. Die Planung unterstützt damit die kommunalen Ziele der Gesundheitsvorsorge, der Förderung des Breitensports sowie der Schaffung attraktiver Aufenthalts- und Begegnungsräume. Die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf ist städtebaulich gerechtfertigt, da die vorgesehenen Nutzungen überwiegend dem Allgemeinwohl dienen und auf eine dauerhafte öffentliche beziehungsweise öffentlich zugängliche Nutzung ausgerichtet sind. Der Sportpark erfüllt damit eine wichtige Gemeinbedarfsfunktion für die örtliche Bevölkerung und ergänzt die vorhandenen sozialen und freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen.

Die konkrete Ausgestaltung des Sportparks erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Vorgesehen sind insbesondere Anlagen für informelle und frei zugängliche Sport- und Bewegungsangebote wie ein Bolzplatz, eine Calisthenics-Anlage sowie eine Skateranlage. Durch die Bündelung verschiedener Bewegungs- und Sportangebote an einem Standort können Synergieeffekte genutzt und die Attraktivität des Standortes als Treffpunkt und Bewegungsraum erhöht werden.

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

Die mit der vorliegenden Planung berührten Belange und verbundenen Auswirkungen entsprechen inhaltlich den Auswirkungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans. Die wesentlichen Belange und Auswirkungen der Planung sind daher der Begründung zum Bebauungsplan „Beindersheimer Straße West“ zu entnehmen.

6 Flächenbilanz

	Fläche in m²
Fläche für Sport- und Spielanlagen	9.575
Geltungsbereich	9.575

IV UMWELTBERICHT

Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für den Bebauungsplan „Beindersheimer Straße, 4. Teiländerung“ im gleichen räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt und als Umweltbericht gem. § 2a Abs. 1 Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung ausgefertigt.

Hinsichtlich der Umweltbelange zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den zum Bebauungsplan „Beindersheimer Straße, 4. Teiländerung“ erstellten Umweltbericht samt den dort dargelegten Inhalten und Ergebnisse verwiesen. Grundlage hierfür sind die zum dortigen Umweltbericht und zum Bebauungsplan gefertigten Gutachten und Stellungnahmen, auf die ebenfalls vollinhaltlich verwiesen wird.

Zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind für die Planebene des Flächennutzungsplans nicht zu besorgen.

V ANLAGEN

Hinsichtlich der Fachgutachten und Stellungnahmen zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den zum Bebauungsplan „Beindersheimer Straße, 4. Teiländerung“ erstellten Umweltbericht samt den dort dargelegten Inhalten und Ergebnisse verwiesen. Grundlage hierfür sind die zum dortigen Umweltbericht und zum Bebauungsplan gefertigten Gutachten und Stellungnahmen, auf die ebenfalls vollinhaltlich verwiesen wird.

Zusätzliche oder andere fachliche Begutachtungen und/oder Stellungnahmen sind für die Planebene des Flächennutzungsplans nicht zu besorgen.